



Private Unfallversicherung und/oder Berufsgenossenschaft?

Krankenkassen kommen bekanntlich nur für die Kosten von Krankheiten auf.

Für Renten und Rehabilitationsmaßnahmen nach Unfällen sowie für die Folgen von Berufskrankheiten sind die Unfallversicherungen zuständig.

Bei einem Unfall ist zu unterscheiden zwischen einem Arbeits- und Freizeitunfall.

Für den Freiberufler gibt es zwei Möglichkeiten:

- die private Unfallversicherung
- die freiwillige Unfallversicherung in der Berufsgenossenschaft

1. Die private Unfallversicherung

Fast alle Versicherungen bieten Unfallversicherungen für den beruflichen wie für den privaten Bereich an. Die Kernleistung zielt dabei auf die finanzielle Absicherung im Falle einer dauernden körperlichen oder geistigen Invalidität ab.

Wie viel Geld Sie bekommen, hängt vom Invaliditätsgrad ab, der durch die Gliedertaxe bestimmt wird.

Sie sollten wissen, dass die meisten Fälle von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht durch Unfälle, sondern durch Krankheit verursacht werden. Deshalb deckt eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die in allen Fällen der Berufsunfähigkeit zahlt, die Risiken viel besser ab, als eine Unfallversicherung.

2. Die Berufsgenossenschaft

Alle Arbeitnehmer müssen von ihrem Arbeitgeber in der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichert sein. Eine **Versicherungspflicht für Freiberufler** besteht allerdings **nicht**.

Es gibt hier aber auch Ausnahmen. So sind Freiberufler aus den Bereichen Grafik und Fotografie bei der BG Druck und Papierverarbeitung pflichtversichert.

Wenn Sie nicht pflichtversichert sind, können Sie als **Freiberufler freiwillig in die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** eintreten.



>> zur Website der [VBG](#).

Die Berufsgenossenschaften erwirtschaften keine Überschüsse, sondern nehmen so viel ein, wie sie benötigen. Wenn Sie freiwillig versichert sind, können Sie die Versicherungssumme innerhalb bestimmter Grenzen selbst bestimmen.

Doppelte Versicherungssumme bedeutet also doppelter Beitrag und doppelte Leistung. Ein weiterer Faktor, der auf Ihren Beitrag einen Einfluss hat, ist die Gefahrenklasse.

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat eine Mindestversicherungssumme, woraus sich ein zu zahlender Mindestbeitrag ergibt.

Die private Unfallversicherung für Freiberufler

Neben der gesetzlichen Unfallversicherung steht es natürlich offen, sich privat abzusichern.

Das hat den Vorteil, dass damit auch die **Unfälle abgesichert** werden können, die zu **Hause** oder in der **Freizeit** passieren können.

Hier passiert jeder zweite Unfall und über die gesetzliche Unfallversicherung sind diese Fälle eben nicht abgedeckt.

Die **private Unfallversicherung** bringt auch den Vorteil mit, dass sie **höhere Unfallsummen** zahlt.

Denn die Renten, die bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten sind, reichen in der Regel nicht aus, um den gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten, geschweige denn, auch noch Umbauten in der Wohnung oder ähnliches zu realisieren.

Die **Berufsunfähigkeitsversicherung für Freiberufler** ist zwar die bessere Variante, aber wer sich diesen Schutz nicht

leisten kann, erhält durch die private Unfallversicherung zumindest einen eingeschränkten Schutz.

Die Leistungen aus der privaten Unfallversicherung werden nur dann fällig, wenn der Unfall durch eine Einwirkung von außen oder durch eine erhöhte Kraftanstrengung verursacht wurde.

Ein Suizidversuch zum Beispiel ist nicht abgedeckt.

Wer sparen muss, der sollte auf die angebotenen *Extras der Versicherer verzichten*. Die Versicherung selbst besteht in den meisten Fällen aus Bausteinen, die zusammengesetzt werden können und aus den zubuchbaren Extras.

Einige Extras, wie zum Beispiel das **Krankentagegeld**, können anderweitig versichert werden und sind dann zu günstigeren Prämien zu bekommen.



Abgeraten werden kann auch von einer Unfallversicherung, die mit der Auszahlung von Prämien lockt. Die Zinsen sind dafür nur gering.

Besser ist dann, eine reine Invaliditätsversicherung abzuschließen und das Geld, das so gespart wird, anderweitig Gewinn bringend anzulegen.

Einige Versicherungen bieten die so genannte **Progression** an. Das heißt, dass höhere Leistungen bei einem höheren Grad der Invalidität fällig werden. Ab einem Grad von 25 Prozent steigen die Leistungen dann kontinuierlich an.

Der Beitragszuschlag dafür beträgt zwischen 30 und 40 Prozent. Vor allem für *junge Leute ist eine Progression wichtig*, denn sie müssen in jungen Jahren die mögliche Invalidität absichern.

Bei älteren Leuten steigen schon wieder die Rentenansprüche, die die finanziellen Einbußen zum Teil mit ausgleichen kann.

Wichtig vor dem Abschluss der privaten Unfallversicherung ist in jedem Falle, dass die **Leistungen und Beiträge verschiedener Anbieter miteinander verglichen werden**.

Denn sie unterscheiden sich zum Teil recht erheblich und es ist auch möglich, bei Angebote mit Gruppentarifen oder Familienversicherungen einiges an Geld zu sparen.

Für einen **Freiberufler** ist der Abschluss einer **privaten Unfallversicherung** unbedingt anzuraten, übernimmt die **gesetzliche Unfallversicherung** über die Berufsgenossenschaft doch nicht alle Kosten.

Wenn ein Unfall in der Freizeit passiert – oder auch auf dem Weg zum Büro mit Abstecher zum Bäcker (kein direkter Weg wird gewählt) – tritt die Berufsgenossenschaft nicht in Leistung.

Auch die **Freiberufler**, die sich nicht **freiwillig in der BG versichern** lassen und die auch nicht pflichtversichert sind, sollten über den Abschluss einer privaten Unfallversicherung nachdenken, um zumindest ein gewisses Maß an Sicherheit zu erlangen.

Die Unterschiede bei den privaten Unfallversicherungen sind allerdings immens.

Viele Tarife, nur wenige gute



Im Umlauf sind momentan rund 28 Millionen Verträge für private Unfallversicherungen, eine recht ansehnliche Zahl.

Darunter befinden sich mehr als 300 Tarife von denen nach aktuellen Tests aber nur drei als sehr gut zu empfehlen sind.

Ein guter Vertrag sollten dem versicherten Freiberufler schon eine Leistung zugestehen, auch wenn keine 100prozentige Invalidität vorliegt.

Die Leistung sollte auch dann stimmen, wenn nur eine geringe Invalidität vorhanden ist.

Die Versicherer warten ständig mit neuen Tarifen auf, der Markt ist völlig undurchschaubar geworden. Zu den einzelnen Haupttarifen gibt es unzählige Varianten, so dass ein Laie kaum mehr den Durchblick bekommen kann.

Vergleich ist notwendig

Wer eine **Unfallversicherung** abschließen möchte, muss sich unbedingt um einen Vergleich bemühen. Hilfe erhält er da von großen Verbraucherschutzorganisationen und Fachzeitschriften, die sich mit solchen Tests befassen.

Wichtig ist, dass nicht nur die finanzielle Ersparnis pro Jahr zu Grunde gelegt wird, obgleich diese enorm sein kann.

Es muss nicht zwingend die teuerste Versicherung sein, im Gegenteil:

Tests haben gezeigt, dass günstigere Versicherungen sogar noch besser abschneiden.

Doch in erster Linie sollte es bei einem Vergleich um die gebotenen Leistungen gehen und angesichts der Vielzahl an Tarifen ist hier einige Geduld beim Durchsehen der Angebote gefragt.

Bei einem Vergleich sollte in erster Linie auf die **Leistungen** geachtet werden, die im Idealfall schon bei kleineren Unfällen angemessen sind.

Auch die langfristigen Zahlungen, wie **Invaliditätsrente**, sollten hoch genug sein, damit der Lebensunterhalt davon bestritten werden kann.

Weniger Wert hingegen muss auf sehr hohe Sterbegelder oder Todesfallsummen gelegt werden.

Diese sollten ausreichend sein, eine Beisetzung zu finanzieren.

Für die Absicherung der Hinterbliebenen gibt es sinnvollere Vorsorgemöglichkeiten, als eine Unfallversicherung.

Vor- und Nachteile einer Unfallversicherung

Natürlich hat die **private Unfallversicherung** sowohl **Vor-** als auch **Nachteile**.

Diese gilt es genau abzuwägen und zu entscheiden, ob sich die Unfallversicherung lohnt oder nicht.

Gerade für Freiberufler kann es sinnvoll sein, eher eine **Berufsunfähigkeitsversicherung** abzuschließen, denn diese wartet mit höheren Leistungen auf.

Wer sich aufgrund des fehlenden finanziellen Polsters für eine dieser beiden Versicherungen entscheiden muss, sollte daher die Berufsunfähigkeitsversicherung wählen.

Diese zahlt auch bei einer Berufsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit.

Vorteile der privaten Unfallversicherung



Die **private Unfallversicherung** sichert auch die Menschen ab, die nicht in den Genuss einer Berufsunfähigkeitsversicherung kommen.

Letztere steht vor allem denjenigen nicht offen, die beruflich ein hohes Risiko für eine Verletzung haben.

Die Unfallversicherung ist dann die *einzigste Möglichkeit*, sich gegen *Invalidität* abzusichern.

Die private Unfallversicherung gilt als Alternative.

Die private Unfallversicherung ergänzt den gesetzlichen Schutz und leistet finanzielle Hilfe dort, wo die **gesetzliche Unfallversicherung** eben nicht zahlt.

Das heißt, dass das Kind, welches im Kindergarten gesetzlich versichert ist, mit Schutz durch die private Unfallversicherung eben auch auf dem Spielplatz versichert ist, der auf dem Nachhauseweg besucht wird.

Der Freiberufler, der gesetzlich auf dem Weg zu einem Kunden versichert ist, kann auch noch schnell im Supermarkt anhalten und ist, bei einem eventuellen Unfall dort, durch die private Unfallversicherung geschützt.

Nachteile der privaten Unfallversicherung

Die **Höhe der Leistungen**, die in der **privaten Unfallversicherung** erbracht werden, richtet sich nach der so genannten Gliedertaxe.

Das ist der Grad der Invalidität – eine fehlende Hand zählt zum Beispiel 55 Prozent, ein fehlender Arm 70 Prozent, das Gehör auf einem Ohr 30 Prozent.

Das bedeutet, dass prozentual die Leistung gewährt wird, die als Versicherungssumme gewählt wurde.

Es gibt eine Unterteilung nach der **Unfall- und der Unfallrentenversicherung**.

Sinnvoll ist es, beide Versicherungen abzuschließen, denn die **Unfallversicherung** hilft in erster Linie einmalig, die **Unfallrentenversicherung** im schlimmsten Fall das ganze Leben lang.

Der gesamte Schutz kann damit aber sehr teuer werden, vor allem, wenn die Rente mindestens oder mehr als 2000 Euro pro Monat betragen soll.

Die Tarife der einzelnen Versicherer sind sehr undurchsichtig, außerdem ist der Markt mit Tarifen regelrecht überflutet.

Das bedeutet, dass ein sehr genauer Vergleich der Bedingungen nötig ist, ehe ein Versicherungsvertrag unterschrieben werden sollte. Auch sind die Versicherungsbedingungen der einzelnen Anbieter sehr verschieden.

Die Unfallversicherung zahlt nicht

Leider wird seitens der Versicherer vieles von der Absicherung bei einem Unfall ausgeschlossen.

Das bedeutet für den versicherten Freiberufler, dass er im Ernstfall kein Geld bekommt, weil eben genau dieses Risiko, durch welches er den Schaden erlitten hat, ausgeschlossen wurde.

Bessere Tarifbedingungen können hier hilfreich sein.

Diese gehen zwar in der Regel mit höheren Beiträgen einher, jedoch werden dafür auch die Leistungen verbessert.

Definition des Unfalls

Nicht jeder Versicherer erkennt jeden Unfall als solchen an.
Was versteht die Versicherung genau unter einem Unfall?

Der Gesamtverband der deutschen Versicherer gibt eine Definition vor: „(...) wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet (...)“.

Der Anbieter für die Unfallversicherung legt genau diese Definition zu Grunde und überprüft bei einem ihm gemeldeten Ereignis die Übereinstimmung mit jedem Wort.

Ist die Übereinstimmung nicht oder nur unzureichend vorhanden, bekommt der Versicherte gar nichts.



Plötzlichkeit

Wer stürzt, erlebt ein plötzliches Ereignis. Wer jedoch Erfrierungen erleidet oder Folgen eines Sonnenbrands, kann sich nicht auf ein plötzliches Ereignis berufen.

Von außen

Um bei dem Beispiel des Sturzes zu bleiben: Wer auf einer geraden Fläche mit dem Fuß umknickt, kann sich nicht auf die Einwirkung von außen berufen. Wer jedoch über einen Kanaldeckel stolpert und zu Fall kommt, erleidet den Sturz nach Einwirkung von außen.

Unfreiwilligkeit

Ein absichtlich herbeigeführter Unfall wird nicht als solcher anerkannt.

Wer einen Suizidversuch startet, der misslingt, erleidet keinen Unfall. Die Gesundheitsschädigung muss unfreiwillig erfolgen.

Körperlichkeit

Das Unfallereignis muss sich direkt auf den Körper auswirken. Ein Sturz mit der Folge eines gebrochenen Beins ist nach der Definition ein Unfall mit Einwirkung auf den Körper. Wer jedoch unter Angstzuständen nach einem Unfall leidet und bei wem danach die Psyche in Mitleidenschaft gezogen wurde, kann nicht mit Folgeleistungen durch die Unfallversicherung rechnen.

Ausschlüsse aus der Versicherung

Einige Unfallursachen werden von vornherein aus der Unfallversicherung ausgeschlossen.

Hier zählt zum Beispiel die Bewusstseinsstörung dazu, die unter anderem durch den Einfluss von Alkohol auftreten kann.

Auch Ohnmachten, Schlaganfälle oder Übermüdigungserscheinungen sind Bewusstseinsstörungen, die eine Leistungsverweigerung der Unfallversicherung nach sich ziehen.

In einigen Versicherungstarifen sind inzwischen jedoch Herzinfarkte und Schlaganfälle als Unfallursachen anerkannt.

Auch psychische Folgen, die durch einen Unfall auftraten, werden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn der Betreffende danach als schwerbehindert gilt.

Ausgeschlossen werden des Weiteren Kriegsereignisse, Atomenergie und Strahlung, die Folgen einer Heilbehandlung, Unfälle mit Luftfahrzeugen sowie die Teilnahme an Rennveranstaltungen aus der Leistung der Unfallversicherung.

Fristen und Vorerkrankungen

Der Versicherer zahlt nur dann, wenn vorgegebene Fristen eingehalten wurden, die zum Beispiel die Meldefrist betreffen.

So muss die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfallereignis eingehen und binnen 15 Monaten festgestellt werden.

Gute Tarife sind hier großzügiger.

Wenn bereits Vorerkrankungen vorliegen, etwa eine Gliedmaße schon geschädigt ist, als es zum Unfall kommt, so ziehen die Versicherer einen Teil von ihrer Leistung ab.

So kann der zu zahlende Betrag sich zum Beispiel nur noch auf 30 Prozent belaufen, obgleich die normale Gliedertaxe vielleicht bei 50 Prozent liegen würde.

Berufsgenossenschaft für Freiberufler

Freiberufler haben die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob sie sich gegen Unfälle versichern wollen oder nicht – zumindest meistens.

Einige Freiberufler sind pflichtversichert.

Die **gesetzliche Unfallversicherung** erfolgt über die Berufsgenossenschaften, wobei je nach Beruf und Branche unterschiedliche BGs in Frage kommen.

Teilweise kann die private Absicherung sogar besser sein, man denke zum Beispiel an den Musiker.

Wenn dieser etwa einen Finger einbüßt, so ist er im schlimmsten Fall komplett berufsunfähig.

Er kann sich gesetzlich kaum ausreichend absichern und muss eine Spezial-Versicherung ins Auge fassen. Dies ist jedoch eher eine Ausnahme, alle anderen Berufszweige sind gesetzlich über die Berufsgenossenschaft sehr gut abgesichert?

Wer ist pflichtversichert in der BG?



Wie bereits gesagt, besteht für die meisten freien Berufe keine Versicherungspflicht.

Einige wenige jedoch müssen sich zwingend gesetzlich versichern.

Dazu zählen die freiberuflich tätigen Fotografen und Grafikdesigner ebenso, wie die Ergo- und Physiotherapeuten, die Logopäden, Krankengymnasten, Kranken- und Altenpfleger, Masseur, Tagesmütter und Friseurinnen.

Kurz, alle Freiberufler, die einem besonderen Unfallrisiko bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, müssen sich in der BG versichern.

Unternehmer sind ebenfalls verpflichtet, ihre Firma binnen einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.

Wichtig zu wissen ist, dass auch der **geringfügig Beschäftigte**, also der **Minijobber** und der **Praktikant als Mitarbeiter** des Freiberuflers versichert werden müssen.

Es gilt also nicht nur, den ständigen Arbeitnehmer, der in Vollzeit beschäftigt ist, abzusichern, sondern auch Aushilfskräfte oder Lehrlinge.

Welche Berufsgenossenschaft kommt für den Freiberufler in Frage?

Wer sich nun bei einer Berufsgenossenschaft absichern lassen will oder muss, stellt sich sicherlich die Frage nach der Zugehörigkeit.

Welche BG ist für mich zuständig?

Je nach Branche kommen verschiedene Berufsgenossenschaften in Frage.

1. Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Diese BG ist die richtige für die meisten kreativen, lehrenden oder beratenden Berufe, die eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

So sind hier Künstler und Publizisten ebenso versichert, wie Lehrkräfte, Web-Designer oder Programmierer.

2. Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

Fotografen, Grafikdesigner und Kameralente werden hier in der Hauptverwaltung versichert.

Auch Designer für Bekleidung und Schuhe oder Installateure und Mechaniker für das EDV-Equipment sind in der BG richtig aufgehoben.

Darüber hinaus ist sie die Branchenverwaltung Druck und Papierverarbeitungen und damit die richtige Anlaufstelle für

Fotografen und Fotodesigner sowie für Menschen, die in Computersatz und –druck beschäftigt sind.

3. Die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Wie der Name schon vermuten lässt sind hier die Freiberufler an der richtigen Stelle, die in Heil- oder Pflegeberufen tätig sind.

Freiwillig versichert in der Berufsgenossenschaft

Die **freiwillige Versicherung** bei der **Berufsgenossenschaft** ist für jeden zu empfehlen, der **selbstständig** oder **freiberuflich tätig** ist, auch wenn er keine Angestellten und Mitarbeiter beschäftigt.

Wer keine Versicherung vorweisen kann, für den springt die **Krankenversicherung des Freiberuflers** bei Unfällen ein.

Jedoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Absicherung in der Berufsgenossenschaft deutlich besser ist.

Wenn zum Beispiel umfangreiche **Reha-Maßnahmen** nötig werden, so beschränken die Krankenkassen ganz schnell die Höhe der Leistungen.

Wann ist die freiwillige Versicherung für den Freiberufler sinnvoll?



Vor allem für **Existenzgründer** wird eine freiwillige Unfallversicherung über die Berufsgenossenschaft empfohlen, da diese meist noch vergleichsweise jung sind und somit noch viel Zeit bis zur üblichen Altersrente haben.

Das heißt, **Verdienstausfallzeiten** und ein **eingeschränkter Verdienst** lassen sich für sie deutlich schwerer überbrücken.

Sinnvoll ist die **freiwillige Versicherung** auch dann, wenn die **Jahresbeiträge** relativ gering sind und dafür ein umfangreicher Versicherungsschutz geboten wird – wie bei den BGs üblich.

Denn hier sind die Beiträge in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, die Leistungen wurden aber nicht geschmälert.

Freiwillig Versicherte haben sogar noch den **Vorteil** gegenüber den **Pflichtversicherten**, dass sie die **Versicherungssumme** bis zu einem gesetzlich festgeschriebenen Höchststrahmen selbst bestimmen können.

Die Versicherungssumme, die dann festgelegt wird, sollte sich nach dem persönlichen Einkommen richten.

Diese Summe gilt als Grundlage für alle Berechnungen, die für Leistungen gemacht werden müssen.

Freiberufler versichern sich jeweils bei der Berufsgenossenschaft, die für das jeweilige Gewerbe zuständig ist.

Sollte der Fall eintreten, dass für den betreffenden Bereich keine BG verantwortlich ist, so tritt stets die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft ein.

Nach der freiwilligen Anmeldung ist nicht nur der Freiberufler selbst versichert, sondern der Schutz erstreckt sich auch auf alle Arbeitnehmer, die eventuell beschäftigt werden sowie auf Praktikanten und geringfügig Beschäftigte.

Wie erfolgt die Anmeldung?

Freiberufler müssen sich selbst bei der Berufsgenossenschaft melden, denn bei ihnen schickt im Gegensatz zu Gewerbetreibenden nicht das Gewerbeamt die Anmeldung zu.

Wer eine **Existenzgründung** vornimmt, sollte die zuständige Berufsgenossenschaft - BG bereits eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit darüber informieren.

Generell reicht ein formloses Anschreiben als bloße Information über die zu versichernde Tätigkeit aus.

Wenn Sie **Mitarbeiter einstellen** oder beschäftigen und sich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet haben, so besteht für Ihre Angestellten dennoch ein Versicherungsschutz.

Tritt ein Unfall ein und die BG muss in Leistungen gehen, so werden Ihnen dann allerdings rückwirkend die Beiträge bis zum Tag der Gründung berechnet.

Leistungen der Berufsgenossenschaft

Berufsgenossenschaften treten nicht nur dann in **Leistung**, wenn ein **Unfall** passiert ist und Behandlungs- und Therapiekosten entstehen.

Sie sind auch zuständig für die **Verhütung von Unfällen** und zahlen Renten.

Dabei werden auch **Kosten** übernommen, die für den Wiedereintritt in das Arbeitsleben anfallen.

Das wichtigste Ziel der Berufsgenossenschaften ist es, dass Unfälle von vornherein verhütet werden und dass, wenn es zu einem Unfall kam, die Gesundheit des Versicherten schnell wiederhergestellt wird.

Behandlungskosten



Die Berufsgenossenschaften übernehmen die **Kosten** für eine **stationäre oder ambulante Behandlung** nach einem **Unfall**.

Auch die Kosten für eine **notige Rehabilitationsmaßnahme** werden getragen.

Zuzahlungen von den Patienten sind dafür in der Regel nicht nötig.

Berufliche Wiedereingliederung

Wenn der bisherige Beruf nicht mehr wie bisher ausgeübt werden kann, übernimmt die BG die Kosten für die Wiedereingliederung in das Berufsleben.

So wird zum Beispiel auch eine neue Berufsausbildung finanziert.

Höhe der wichtigsten Geldleistungen in Abhängigkeit von der Versicherungssumme

Versicherungssumme	40.000 €	60.000 €	84.000 €
monatliches Verletztengeld während der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit (erst ab dem 22.Tag nach der aufgrund des Unfalls festgestellten Arbeitsunfähigkeit)	2.666 €	4.000 €	5.600 €
jährliche Rente bei 100 % Minderung der Erwerbsfähigkeit	26.667 €	40.000 €	56.000 €
jährliche Rente bei 20 % Minderung der Erwerbsfähigkeit	5.333 €	8.000 €	11.200 €
jährliche Witwen- und Waisenrente für maximal 24 Monate	12.000 €	18.000 €	25.000 €
Stand: September 2012			

Soziale Rehabilitation

Die **Berufsgenossenschaft** übernimmt auch für **freiwillig versicherte Freiberufler** die Kosten für eine **soziale Rehabilitation** und für das Bereitstellen von ergänzenden Hilfen.

So werden die Kosten für den Umbau von Kraftfahrzeugen übernommen oder für die **behindertengerechte Einrichtung der Wohnung**. Im Pflegefall werden sämtliche Kosten übernommen.

Sicherung des Lebensunterhalts

Mit Geldleistungen wird der Lebensunterhalt des Versicherten und seiner Familie abgesichert.

Verletztengeld

Tritt ein Versicherungsfall ein, der eine Arbeitsunfähigkeit nach sich zieht oder kann eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden, so wird ein Verletztengeld gezahlt.

Hierbei wird ein Teil der vorher festgelegten Versicherungssumme ausgezahlt.

Wird eine stationäre Krankenhausbehandlung nötig, so wird das Verletztengeld für die Dauer des Krankenhausaufenthalts gewährt.

Übergangsgeld

Das Übergangsgeld steht dem Versicherten immer dann zu, wenn er an einer berufsfördernden Maßnahme teilnimmt und er in dieser Zeit seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie nicht mehr erbringen kann.

Auch hier wird die festgelegte Versicherungssumme zugrunde gelegt.

Rentenzahlungen

Bei **Verlust der Erwerbsfähigkeit** wird eine **Verletztenrente** gezahlt, die sich auf **2/3 der Versicherungssumme** pro Jahr beläuft.

Wird nur eine Teilerwerbsunfähigkeit festgestellt, so verringert sich die Rente um den entsprechenden Betrag.

In Höhe von 3/10 wird eine Witwenrente gezahlt, in Höhe von 2/10 eine Halbwaisenrente.

Auch dabei wird die Versicherungssumme als Ausgangspunkt herangezogen.


Kosten und Beitrag der Berufsgenossenschaft

Natürlich ist die **Versicherung** in der **Berufsgenossenschaft** nicht kostenlos zu haben, ein jährlicher Beitrag wird erhoben.

Doch im Gegensatz zu mancher **privaten Unfallversicherung** geht es den Berufsgenossenschaften nicht um Gewinnmaximierung, sondern sie arbeiten im so genannten Umlageverfahren.

Das bedeutet, dass sie den jährlichen Beitragsschlüssel erst im Nachhinein festlegen, denn diesem liegt der jeweilige Schadensverlauf zu Grunde.

Die Beiträge können daher nicht im Voraus genannt werden, es kann nur auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Die **Beiträge** errechnen sich aus dem **Beitragsschlüssel**, aus der **Gefahrenklasse** sowie aus der **Versicherungssumme**.

 Beispiele für freiwillig versicherte Freiberufler			
Versicherungssumme	40.000 €	60.000 €	84.000 €
Gesellschafter / Geschäftsführer eines IT-Unternehmens	95,06 €	142,57 €	199,61 €
Rechtsanwalt	127,38 €	191,06 €	267,49 €
selbstständiger Versicherungsvertreter	252,64 €	378,96 €	530,54 €
Basis: 2011 - Die Beiträge werden jährlich rückwirkend erhoben			

Die Versicherungssumme

Die Versicherungssumme sollte immer ungefähr so hoch sein, wie das jährliche Einkommen des Freiberuflers.

Gegebenenfalls sollte eine Anpassung dieser Summe vorgenommen werden, wenn sich in der Höhe des Einkommens etwas ändert.

Nach der **Versicherungssumme** richten sich zum einen die **Beiträge der Berufsgenossenschaften**, zum anderen aber auch deren **Leistungen**.

Das heißt – vereinfacht gesagt – doppelter Beitrag und doppelte Leistungen bei doppelter Versicherungssumme.

Für die Versicherungssumme gibt es Mindest- und Maximalgrenzen.

Zwischen diesen können sich die freiwillig versicherten Mitglieder frei bewegen.
Sie müssen sich nicht zwangsläufig nach ihrem Einkommen richten, dies ist aber empfehlenswert.

Die Gefahrenklasse

Die **Gefahrenklasse** ist ein wichtiger Punkt in der **Berechnung der Beiträge** der Berufsgenossenschaften.

Sie steht für das **jeweilige Unfallrisiko**, welchem der **versicherte Freiberufler** in seinem **Beruf** ausgesetzt ist.

Wichtig zu wissen:

Die Gefahrenklassen legen die einzelnen Berufsgenossenschaften selbst fest, das heißt, sie können kaum miteinander verglichen werden.

Allen gemein ist aber, dass sich die Gefahrenklasse proportional auf den Beitrag auswirkt.

Wenn zum Beispiel die Gefahrenklassen 0,52 angenommen wird, so ist der Beitrag doppelt so hoch, wie bei der Gefahrenklasse 0,26. Die Leistungen bleiben indes gleich.

Der Beitragsschlüssel

Der Beitragsschlüssel wird in jedem Jahr neu festgesetzt und basiert auf den Unfalleistungen des vorigen Jahres.

Das heißt, vereinfacht gesagt, je mehr Unfälle in einem Versicherungsjahr passieren und je größer die Ausgaben für die Versicherung waren, desto höher wird der Beitrag für das kommende Jahr.

Vergleich :: Berufsgenossenschaft und privaten Unfallversicherung

Nicht jeder Freiberufler möchte von vornherein zwei Versicherungen abschließen – die **private Unfallversicherung** sowie die **freiwillige Unfallversicherung** über die **Berufsgenossenschaft**. Dabei ist dies jedoch anzuraten.

Eine Versicherung kann nicht durch die andere ersetzt werden, denn sie unterscheiden sich in den Leistungen zum Teil erheblich.

Beide ergänzen sich aber sehr gut.

Gemeinsamkeiten der BG und der privaten Unfallversicherung



Die Versicherung kann in beiden Versicherungsarten freiwillig erfolgen.

Der Beitragszahler ist jeweils der versicherte Freiberufler.
Bei der Berufsgenossenschaft kann aber auch der Arbeitgeber Beitragszahler sein, die einzelnen Versicherten sind dann die Arbeitnehmer.

Sterbegeld und andere Leistungen, die an die Hinterbliebenen ausgezahlt werden, können versichert werden bzw. sind von vornherein im Versicherungsumfang enthalten.

Berufsgenossenschaften und private Unfallversicherungen zahlen bei Unfällen.

Der Umfang der Leistungen ist jedoch beschränkt auf verschiedene Bereiche.

Unterschiede zwischen BG und privater Unfallversicherung

Für bestimmte Berufszweige und für Unternehmen, die Mitarbeiter beschäftigen, ist die **gesetzliche Unfallversicherung** in der Berufsgenossenschaft eine **Pflichtversicherung**.

Die private Unfallversicherung ist generell eine freiwillige Versicherung.

Die privaten Unfallversicherer streben nach Gewinn, das heißt, sie passen die Höhe der Beiträge nicht nur der Notwendigkeit an, sondern auch der möglichst maximalen Gewinnerzielung.

Der **gesetzliche Unfallschutz** besteht **nur in Deutschland** und nicht während der **Freizeit**.

Die privaten Unfallversicherer bieten einen weltweiten Schutz an, der rund um die Uhr gilt.

Jeder kann sich hier versichern, auch Hausfrauen, Kinder oder Selbstständige werden privat unfallversichert.

In der gesetzlichen Unfallversicherung werden nur Personen versichert, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, die selbst als Selbstständige oder Freiberufler tätig sind oder es werden in Tagesstätten betreute Kinder versichert.

Die Höhe der **Beiträge der Berufsgenossenschaft** richtet sich nach der Gefahrensituation und nach dem Arbeitsentgelt.

In der privaten Unfallversicherung ist die Höhe des Beitrags von der gewählten Versicherungssumme abhängig.

Die **Leistungen** in der **privaten Unfallversicherung** werden schon ab 1 Prozent Invaliditätsgrad gewährt, bei der Berufsgenossenschaft muss mindestens eine Erwerbsunfähigkeit von 20 Prozent vorliegen.

Die **Berufsgenossenschaften** zahlen bei beruflichen Schäden und bei Schäden, die auf dem direkten Arbeitsweg entstehen.

Dabei übernehmen sie auch die **Kosten**, die durch **Berufskrankheiten entstehen**, soweit diese als solche anerkannt sind.

Die privaten Unfallversicherungen hingegen übernehmen die Kosten nur bei Unfällen.

Der Beitragsschlüssel selbst setzt sich aus den Beiträgen zur allgemeinen Umlage, dem Anteil an der Rentenlast und dem Anteil an der Lastenverteilung nach Neurenten zusammen.

Ein Beispiel:

Wer als Gesellschafter eines IT-Unternehmens eine Versicherung bei der BG abschließt und eine Versicherungssumme von 60.000 Euro wählt, muss mit einem Beitrag von 142,57 Euro rechnen.

Bei gleicher Versicherungssumme sind es für einen Rechtsanwalt 191,06 Euro, für einen Versicherungsvertreter jedoch 378,96 Euro.

Die Unterschiede sind also immens.

Die Berechnungen beruhen dabei auf Werten aus dem Versicherungsjahr 2011.

Die gesetzliche Unfallversicherung für Freiberufler

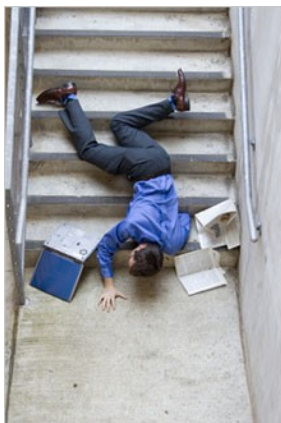
Die Unfallversicherung tritt immer dann in Kraft, wenn ein Unfall passiert ist.

Dabei greift die **gesetzliche Unfallversicherung** immer dann, wenn **ein Unfall** direkt bei der **Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit** oder **auf dem Weg** von oder zu derselben passiert.

Unfälle zu Hause oder in der Freizeit sind hingegen nicht abgesichert.

Bei der **gesetzliche Unfallversicherung** sind auch Schäden mit eingeschlossen, die einem **Freiberufler aufgrund von Berufskrankheiten** entstehen können.

Als Freiberufler und Selbstständiger ist es möglich, **freiwillig Mitglied in der gesetzlichen Unfallversicherung** zu werden, es ist sogar ratsam. In dem Zusammenhang müssen die Berufsgenossenschaften erwähnt werden, die auch den Freien zur Verfügung stehen und bei denen die Beiträge in den letzten Jahren immer weiter gesunken sind.



Dabei stehen sie in Bezug auf die Leistungen den normalen gesetzlichen Versicherungen aber in nichts nach.

Viele Menschen verzichten auf den Abschluss einer Unfallversicherung, allerdings ist das natürlich nicht ratsam. Denn die finanziellen Folgen eines Unfalles können erheblich sein.

Honorarerausfall, Behandlungskosten, Kosten für den Umbau der Wohnung oder auch Gebühren für eine Umschulung können schnell ins Geld gehen und gerade, wenn eine ganze Familie mit dem Einkommen versorgt werden müsste, den finanziellen Ruin bedeuten.

Für Künstler und Publizisten kommt die „Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderen Unternehmen“ für eine Versicherung in Frage.

Die Einstufung der Freiberufler in eine Tarifgruppe erfolgt durch Einordnung in eine Gefahrenklasse.

Dabei zahlt der **freiberufliche Übersetzer** einen deutlich niedrigeren Beitrag, als das bei einem Tanzlehrer der Fall ist – logisch, denn hier zählt das jeweilige Unfallrisiko.

Daher sollte bei der Anmeldung darauf geachtet werden, dass sich der Freiberufler nicht in eine unnötig hohe

Gefahrenklasse eingruppiert lässt, denn dann zahlt er hohe Beiträge.

Die tatsächliche Höhe der Beiträge wird in jedem Jahr neu festgelegt und zwar immer unter Beachtung der tatsächlichen Schadensfälle, die vorgelegen haben.

Daher kann auch keine Prognose für die Zukunft gegeben werden. Passieren in einem Jahr viele Unfälle, so steigt der Versicherungsbeitrag für das nächste Jahr, sind in einem Jahr weniger Unfälle gemeldet worden, so kann der Beitrag sinken.

Wer übrigens nicht in eine der vorgegebenen Gefahrenklassen einsortiert werden kann, zahlt den Mindestbeitrag von 81 Euro pro Jahr.

Steuerliche Absetzbarkeit

Die Kosten für die gesetzliche Unfallversicherung sind steuerlich absetzbar.

Das heißt, ein Freiberufler kann die entsprechenden Beiträge im Rahmen einer Steuererklärung als **Betriebsausgaben** geltend machen.

Das gilt nicht nur für die Beiträge, die für die eigene Versicherung gezahlt werden, sondern auch für die, die für Mitarbeiter anfallen.

Insofern mindern die Beiträge den steuerpflichtigen Gewinn.

Versicherung in Anspruch nehmen?

Tritt ein Unfall ein, so wird im Krankenhaus oder durch den behandelnden Arzt in der Regel erst einmal die Versicherungskarte eingelesen.

Die übliche **Krankenversicherung** des Freiberuflers geht praktisch in Bezug auf die Kosten in Vorleistung.

Wenn sich nun aber herausstellt, dass ein berufsbedingter Unfall oder eine beruflich veranlasste Erkrankung der Grund für die Behandlung ist, so muss die Unfallversicherung dafür in Leistung gehen.

Die Krankenkasse übernimmt eine Verrechnung mit der Unfallversicherung.

Dafür muss der Versicherte in der Regel einen Fragebogen zum Unfallhergang ausfüllen.

Impressum und Kontakt

Adresse:



Jürgen Busch, Dipl.-Ing.
Burgwedelkamp 17a
D-22457 Hamburg

Kontaktdaten:

Telefon 040 / 55 00 79 97

Telefax 040 / 55 98 39 16

Internet: www.erfolg-als-freiberufler.de


E-Mail: info@erfolg-als-freiberufler.de

Consulting:
Redaktionsbüro Merz-Busch
USt-IdNr.: DE274977588
Copyright © 2006 - 2014

Verantwortlich i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV für alle Inhalte,
sofern kein abweichender Verantwortlicher - siehe weiter unten - angegeben ist:
Jürgen Busch, Burgwedelkamp 17a, D - 22457 Hamburg

Bitte beachten Sie, dass wir unter der angegebenen Rufnummer sowie unter der angegebenen Mail-Adresse keine inhaltlichen Fragen zum Thema "Erfolg als Freiberufler" beantworten. Ferner führen wir grundsätzlich keine steuerliche oder anwaltliche Beratung durch.

Bildnachweis

Die Bilder und Videos auf dieser Website stammen fast ausschließlich von  **fotolia**.
Den vollständigen Bildnachweis der Firma content11.de, Jürgen Busch finden Sie [hier](#) auf dieser Website.

Rechtlicher Hinweis

Die Inhalte dieses Dokumentes haben wir mit großer Sorgfalt erstellt. Trotzdem übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der hier angebotenen Informationen entstehen, übernehmen wir nicht.

Stand: Januar 2013